

Erwiderung zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und
der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Thema Waldrecht und Flächenermittlung

Zu Einwender 17 vom 02.03.2020, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg

zu a) Ermittlung der Waldflächeninanspruchnahme

Die Waldflächeninanspruchnahme durch die Errichtung von baulichen Anlagen oder die überwiegende touristische Nutzung der Waldflächen stellt sich wie folgt dar:

Teil 1 – Waldflächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen

Durch die Errichtung baulicher Anlagen – Abspannbauwerke, Widerlager, Höllentalterrasse, Aufenthalts- und Wartebereiche sowie - wird der Baumbestand bzw. der Wald mit Waldfunktion in diesem Bereich einer neuen Bodennutzungsart zugeführt.

Die Flächeninanspruchnahmen durch die Brückenbauwerke wurde durch das beauftragte Tragwerksplanungsbüros Schlaich Bergmann und Partner ermittelt [1] und ist künftig Anlage zum Bebauungsplan (Anlage 21).

Die Waldflächeninanspruchnahme stellt sich dabei wie folgt dar:

Lohbachtalbrücke, östliches Widerlager	350 m ²
Lohbachtalbrücke, westliches Widerlager	250 m ²
Höllentalbrücke, westliches Widerlager	360 m ²
Höllentalbrücke, östliches Widerlager mit Höllentalterrasse	889 m ²
Themenstationen	160 m ²
Gesamt	2.009 m²

Diese Waldflächen mit Waldfunktionen müssen dauerhaft bestockungsfrei gehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass davon lediglich 545 m² im FFH-Gebiet liegen (Bereich Höllentalbrücke, östliches Widerlager), die zu einem permanenten Flächenverlust von 0,2495 % des FFH-LRT führen. Die Erheblichkeitsschwelle wird somit nicht überschritten (vgl. Kap. 5.2 der FFH-VP).

Des Weiteren werden durch die geplanten Parkplätze im Bereich des künftigen Besucherzentrums Waldflächen ohne Waldfunktion von insgesamt **10.993 m²** in Anspruch genommen, die dauerhaft bestockungsfrei gehalten werden. Hinzu kommt eine Fläche von **1.290 m²** im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke im Sondergebiet 1. Die genaue Positionierung, Ausführung und Zuwegung der Brücke erfolgt im Rahmen der Umsetzung, sodass der Waldflächenverlust in der Realität geringer ausfällt.

Teil 2 – Waldflächeninanspruchnahme durch Aufwuchsbeschränkungen

Die vom Einwender errechnete Fläche von 13.000 m², die einer waldrechtlichen Aufwuchsbeschränkung unterliegen würde, ist nicht zutreffend. Die Fläche beträgt **10.250 m²**, deren Berechnung nachfolgend dargestellt wird.

Für die Planung der Brücken sind für bestimmte Bereich der Brückenköpfe Aufwuchsbeschränkungen erforderlich. In diesen Bereichen muss die Wuchshöhe der umliegenden Gehölze beschränkt werden,

um ein Einwachsen der Gehölze in Teile der Brückenkonstruktion oder des Tragwerks zu verhindern und folglich die Sicherheit der Brücken zu gewährleisten.

Hierzu gehören Bereiche unterhalb der und neben den Brücken in Abhängigkeit der Konstruktion. Zusätzlich ist der Verlauf der Seiltragwerke einberechnet, wobei hier ein Korridor von vier Metern (zwei Meter links und rechts der Tragseile) in die Flächenermittlung aufgenommen wird.

Lohbachtalbrücke, westliches Widerlager

Bei der Lohbachtalbrücke befinden sich die seitlichen Abspannseile unterhalb des Gehwegs wobei das nördliche Abspannseil tiefer als das südliche liegt. Das westliche Widerlager an der Burgruine befindet sich auf einer Höhe von ca. 570 m ü. NN. Die Abspannbreiten in diesem Bereich liegen zwischen 34 m und 17 m. Unterhalb der Brücke wird die Fläche der Aufwuchsbeschränkungen bis zu jenem Punkt ermittelt, bis die jeweils maximalen Baumhöhen vom Gelände aus erreicht sind. Zusätzlich wird flächig der Bereich seitlicher Abspannungen in die Ermittlung aufgenommen. Für den Bereich des westlichen Widerlagers ergibt sich eine Fläche von 2000 m².

Lohbachtalbrücke, östliches Widerlager

Das östliche Widerlager befindet sich auf einer Höhe von ca. 557 m ü. NN. Die Abspannbreiten in diesem Bereich liegen zwischen 30 m und 14 m. Unterhalb der Brücke wird die Fläche der Aufwuchsbeschränkungen bis zu jenem Punkt ermittelt, bis die jeweils maximalen Baumhöhen vom Gelände aus erreicht sind. Zusätzlich wird flächig der Bereich seitlicher Abspannungen in die Ermittlung aufgenommen. Für den Bereich des westlichen Widerlagers ergibt sich eine Fläche von 2000 m².

Höllentalbrücke, westliches Widerlager

Bei der Höllentalbrücke ist konstruktionsbedingt der Gehweg der niedrigste Punkt. Die seitlichen Abspannseile verlaufen oberhalb dazu. Das westliche Widerlager befindet sich auf einer Höhe von ca. 561 m ü. NN. Bei Beachtung des Gefälles vor Ort und der Annahme einer maximalen Wuchshöhe von 30 m am Standort erreicht man in einer Entfernung von ca. 82 m vom westlichen Widerlager den Punkt, bei dem ein erforderlicher Abstand vom Gehweg bis zu den Baumkronen erreicht wird. Die Abspannbreite in diesem Bereich beginnt bei ca. 80 m und läuft unterhalb des Gehwegs gegen Null. Für den Bereich des westlichen Widerlagers der Höllentalbrücke ergibt sich eine Fläche von 4200 m².

Höllentalbrücke, östliches Widerlager

Das östliche Widerlager befindet sich auf einer Höhe von ca. 592 m ü. NN. Bei Beachtung des Gefälles vor Ort und der Annahme einer maximalen Wuchshöhe von 25 m am Standort erreicht man in einer Entfernung von ca. 41 m vom westlichen Widerlager den Punkt, bei dem ein erforderlicher Abstand vom Gehweg bis zu den Baumkronen erreicht wird. Zusätzlich ist der Bereich der Aufwuchsbeschränkungen für die Abspannseile an diesem Widerlager von den Flächen unterhalb und seitlich der Brücke konstruktionsbedingt getrennt. Für den Bereich des westlichen Widerlagers der Höllentalbrücke ergibt sich insgesamt eine Fläche von 2050 m².

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der permanente Flächenverlust im FFH-Gebiet, welches ausschließlich im Bereich des östlichen Widerlagers der Höllentalbrücke liegt, durch Aufwuchsbeschränkungen auf zwei 90 m²-Bereiche des FFH-LRT beschränkt. Nur dort ist betriebsbedingt der Bewuchs für die Trageseile dauerhaft freizuschneiden. In den darüberhinausgehenden Bereichen um die Verankerungs- und Aufsetzpunkte im FFH-Gebiet, die bei Betrieb der geplanten Brücke forstwirtschaftlich dahingehend überprüft werden müssen, ob in diesem Bereich Bäume stehen, bei welchen mit dem Umstürzen in das Tragwerk oder dem Herabfallen großer schwerer Äste oder Kronenteile in die Seile gerechnet werden muss, entsteht kein permanenter FFH-LRT-Flächenverlust. Eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im FFH-Gebiet ist zulässig und weder eine einzelstammweise Entnahme von Bäumen noch eine Einkürzung von Baumkronen führt zu einem Verlust des Wald-LRT (vgl. 5.2.4 der FFH-VP). Die Erheblichkeitsschwelle wird auch hierdurch nicht überschritten (vgl. Kap. 4.2.3 der FFH-VP).

Teil 3 – Waldflächeninanspruchnahme durch Änderung der Nutzungsart

Neben der dauerhaft bestockungsfrei gehaltenen Fläche durch bauliche Anlagen sowie Flächen mit Aufwuchsbeschränkung werden auch bisher als Wald definierte Wirtschaftswege, die zukünftig zur Erschließung der Brücken dienen und auf denen Informationsstelen errichtet werden sollen, in der Flächenermittlung angeführt. Dies betrifft den Weg vom Besucherzentrum zum westlichen Brückenkopf der Höllentalbrücke und den Weg zwischen diesem Brückenkopf und dem östlichen Brückenkopf der Lohbachtalbrücke sowie den Weg vom Parkplatz Eichenstein zum östlichen Brückenkopf der Höllentalbrücke. Hintergrund ist die zu erwartende erhöhte Frequentierung der Wege durch Besucherverkehr, die eine rein forstliche Nutzung der Wege ausschließt und damit eine Änderung der Bodennutzung und damit den Tatbestand einer Rodung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erfüllt. Hiervon betroffen sind **4.178 m²**.

Teil 4 – Keine Waldflächeninanspruchnahme durch Bewuchskontrolle

Keine Rodung erfolgt auf den Flächen, auf denen betriebsbedingt eine sog. Bewuchskontrolle vorgesehen ist (insgesamt 46.100 m²). Hinsichtlich dieser Bereiche wird Wald nicht zugunsten einer anderen Bodennutzungsart beseitigt. Diese Bereiche werden lediglich regelmäßig kontrolliert, um im Rahmen der Verkehrssicherung Baumstürze in die Brücke, etwa durch kranke Bäume, zu verhindern. Dabei geht es jedoch in erster Linie um die Entfernung einzelner risikobehafteter Bäume, was im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung vorausschauend erfolgen kann. Die Waldbewirtschaftung bleibt hierdurch weiterhin möglich.

Gesamtbetrachtung

Somit ergibt sich eine Gesamtrodungsfläche von ca. **28.720 m²**. Innerhalb dieser Gesamtfläche wird eine Fläche von ca. **14.292 m²** dauerhaft bestockungsfrei gehalten.

Die in der Planung der Brücken enthaltene Fläche von 10.250 m², die betriebsbedingt einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen wird, erfüllt zwar den waldrechtlichen Tatbestand einer Rodung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Gleichwohl ist die Aufwuchsbeschränkung hier nicht gleichzusetzen mit

dem vollständigen Entfernen der Bäume. Im Umgriff der Brücken wird kein Kahlschlag durchgeführt, es wird sich vielmehr ein gestuftes Bestandsbild mit mehreren Wuchsstadien in den Bereichen, die sowohl einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen, einstellen. Daher wird auch der Charakter des betroffenen FFH-LRT 9110 am östlichen Widerlager der Höllentalbrücke nicht verändert, da sowohl die Kraut- und Baumschicht sowie der Charakter des Waldes erhalten bleiben (vgl. auch oben Teil 2).

Zudem bedarf es im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens wegen Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG keiner Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Anforderungen der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG werden unabhängig davon beachtet (vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Entsprechende Aussagen werden im Bebauungsplan ergänzt.

[1] Frankenwaldbrücken Waldinanspruchnahme, Schlaich Bergermann Partner, 08/22